Satzung des Kreisverbands BSW Region Stuttgart

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreisverband führt den Namen "Bündnis Sahra Wagenknecht Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) Kreisverband Region Stuttgart in Baden-Württemberg", kurz "Kreisverband BSW Region Stuttgart".
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Kreisverband ist der Verband der Partei für das Gebiet Region Stuttgart und umfasst die Landkreise Ludwigsburg, Böblingen, Rems-Murr, Göppingen und Esslingen sowie den Stadtkreis Stuttgart.

Ändert sich der Name des Bundesverbandes, so ändert sich auch der Name des Kreisverbands entsprechend, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses bedarf.

§ 2 Zweck

Der Kreisverband Region Stuttgart setzt sich als Gliederung der Partei für die Verwirklichung der Ziele des BSW in der Region Stuttgart ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei.
- (2) Jedes Mitglied der Partei, das seinen Hauptwohnsitz in der Region Stuttgart hat, ist zugleich Mitglied des Kreisverbands.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, der Landessatzung, dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

§ 5 Ortsverbände

- (1) Innerhalb des Kreisverbands können mit Zustimmung des Bundes- und des Landesvorstandes Ortsverbände gebildet werden. Die Einladung zur Gründungsversammlung eines Ortsverbandes erfolgt durch den Kreisvorstand. Über die Festlegung und Änderung des Gebiets eines Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der bereits bestehenden Ortsverbände.
- (2) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes-, Landes- und Kreisvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht wie jedes Mitglied der Versammlung und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (3) Näheres regelt die Ortsverbandssatzung, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung, der Satzungen des Landes- und des Kreisverbands.

§ 6 Organe

Die Organe des Kreisverbands sind

- 1. der Kreisparteitag und
- 2. der Kreisvorstand.

§ 7 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des Kreisverbands. Er wird vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder. Eine Einladung zum Kreisparteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf drei Tage verkürzt werden. Wird die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt, ist die Tagesordnung mit der Ladung zu versenden, ansonsten hat der Kreisvorstand spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag allen Mitgliedern des Kreisparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z. B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Kreisverbands. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Kreisparteitag beschlossen.
- (2) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen:
- 1. ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbands, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss,
- 2. die Vorstände von mindestens einem Viertel der Ortsverbände,
- 3. der Kreisvorstand,
- 4. die Kreistagsfraktion.

Im Falle von Absatz 3 Nr. 2 bis Nr. 4 müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 8 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag wählt
 - 1. den Kreisvorstand,
 - 2. einen oder bis zu 2 Rechnungsprüfer des Kreisverbands,
 - 3. die Delegierten zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag zusammentritt, gemäß den Bestimmungen der Landessatzung.
- (3) Er berät und beschließt erforderlichenfalls über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Kreisverband betreffen, insbesondere über
 - 1. die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbands,
- 2. das Wahlprogramm für die Kreistagswahl sowie andere kommunalpolitische Programme
- 3. über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, über den Bericht des oder der Rechnungsprüfer zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Kreisvorstandes,
- 4. über seine Geschäftsordnung,

5. über politische Anträge von Bedeutung für den Kreisverband.

§ 9 Arbeitsweise des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Kreisparteitages. Auf dem ersten Kreisparteitag oder falls der Kreisparteitag auch später keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt bis zu einem solchen Beschluss die Geschäftsordnung des Landesparteitages, falls eine solche nicht besteht, diejenige des Bundesparteitages sinngemäß.
 - Ein ordnungsgemäß eingeladener Kreisparteitag ist beschlussfähig.
- (2) Zur Vorbereitung des Kreisparteitages benennt der Kreisvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Mehrfachmitgliedschaften in den genannten Gremien sind möglich. Davon abweichend dürfen Mitglieder der Wahlkommission keinem der anderen Gremien angehören. Über die endgültige Zusammensetzung der Gremien entscheidet der Kreisparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des Kreisparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.
- (3) Der Kreisparteitag wird durch den Kreisvorsitzenden eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Kreisparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des Kreisvorstandes zu Anzahl und Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter ein Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die vom Kreisparteitag getroffenen Beschlüsse.
- (4) Der Kreisparteitag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Jedes Mitglied des Bundes- oder Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Kreisparteitag Rede- und Antragsrecht wie ein Mitglied des Kreisparteitages und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 10 Anträge zum Kreisparteitag

- (1) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag sind
- 1. der Kreisvorstand,
- 2. jeder Vorstand eines Ortsverbandes des Kreisverbands,
- 3. jedes Mitglied des Kreisverbands
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Kreisparteitag können mündlich
- 1. jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreisparteitages,
- 2. die Antragskommission oder
- 3. der Kreisvorstand stellen.

§ 11 Kreisvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese sind gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands und bilden dessen Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Der stellvertretende Kreisvorsitzende nimmt die Aufgaben des Kreisvorsitzenden wahr, falls dieser verhindert ist.

- (2) Dem Kreisvorstand kann darüber hinaus eine von der Versammlung festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer) angehören, die als stimmberechtigte Mitglieder an der Willensbildung des Vorstandes mitwirken.
- (3) Die Wahl des Kreisvorstandes durch den Kreisparteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Vorstandes stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Kreisparteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt.

§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt dessen Geschäfte nach den Gesetzen sowie den Satzungen von Bundes-, Land- und Kreisverband. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus oder überwacht deren Ausführung durch andere Stellen.
- (2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Kreisverband verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 11 Abs. 1 oder auf Grund der von mindestens zwei von dessen Mitgliedern erteilten Vollmachten abgeschlossen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 500,00 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstands gemäß § 11 Abs.1 verbindlich für den Kreisverband abgeschlossen werden. Der Vorstand gemäß § 11 Abs.1 nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers wahr, falls der Kreisverband Beschäftigte hat.
- (3) Der Kreisvorstand bereitet die Sitzungen des Kreisparteitages vor.

§ 13 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt einen Geschäftsverteilungsplan und kann dabei einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen.
- (2) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Dieser entscheidet, ob die Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kreisvorstandes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.
- (3) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Delegierte

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbands zum Landesparteitag werden in der Zahl, die sich aus dem zum Zeitpunkt ihrer Wahl gültigen Delegiertenschlüssel der Satzung des Landesverbandes ergibt, in jedem zweiten Jahr vom Kreisparteitag neu gewählt.
- (2) Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit von Delegierten zu beachten.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Der oder die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser oder diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Beschäftigte des Kreisverbands oder einer seiner Gliederungen sein oder im Prüfungszeitraum gewesen sein. Eine vorzeitige Ab- und Neuwahl ist mit einfacher Mehrheit durch den Kreisparteitag möglich.

(2) Der oder die Rechnungsprüfer prüfen den vom Kreisvorstand erstellten Rechenschaftsbericht vor dessen Vorlage an den Kreisparteitag. Er oder sie haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Buchführung des Kreisverbands.

§ 16 Aufstellung von Bewerbern für die Wahlen von Volksvertretungen

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern für Volksvertretungen erfolgt auf einem Kreisparteitag bzw. in einer Vertreter- oder Wahlversammlung der Mitglieder des jeweiligen Wahlgebiets. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die jeweilige Wahl zur Volksvertretung wahlberechtigt sind.
- (2) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Satzungen des Landes- und des Bundesverbandes, insbesondere von dessen Wahlordnung Anwendung.

§ 17 Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung

- (1) Es gelten die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.
- (2) Die Finanzen des Kreisverbands sowie seiner nachgeordneten Gebietsverbände können in einer Finanzordnung geregelt werden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Finanzordnung des Landesverbandes und des Bundesverbandes, in der auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt ist.

§ 18 Bestimmung der Mitgliederzahlen

Die Zahl der nach dieser Satzung oder den Satzungen von Landes- oder Bundesverband zu berücksichtigenden Mitglieder des Kreisverbands und seiner Gliederungen wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 3 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen einer Finanzordnung des Kreisverbands, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden kann.

§ 20 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Kreisverbands keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Landesverbandes sowie die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes in entsprechender Weise.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2025 in Stuttgart beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.